

Übungsheft Lösungen

D8: elterliche Sorge

- a) nein, die Eltern haben Franz durch den unterschriebenen Vertrag ermächtigt, in das Ausbildungsverhältnis zu gehen, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, Franz ist voll geschäftsfähig für die Eingehung/Aufhebung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen (§ 113 BGB)
- b) die Vermögenssorge erstreckt sich nicht auf ererbte Vermögen des Kindes, wenn der Erblasser es so bestimmt (§ 1638 BGB)
- c) was der Minderjährige erbt oder geschenkt bekommt, müssen die Eltern nach den Anordnungen des Schenkenden oder Vererbenden verwalten (§ 1639 BGB)
- d) Eltern können nicht in Vertretung des Kindes Schenkungen machen (§ 1641 BGB) Ausgenommen sind Schenkungen aus „sittlicher Pflicht“ oder „Anstand“
- e) es besteht ein Interessengegensatz zwischen den Eltern und dem Kind, somit können die Eltern das Kind nicht vertreten (§§ 1629 II, 1795 BGB)
es muss also eine Ergänzungspflegschaft durch das Familiengericht angeordnet werden (§ 1809 BGB)